

S a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Sondernutzungssatzung)

vom 02.05.1989

in der Fassung der 6. Nachtragssatzung (Lesefassung)

vom 27.09.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987, S. 2), der §§ 20 – 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG- in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163), geändert durch Gesetz vom 21.03.1989 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 44) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413, ber. S. 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2669), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.04.1989 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung)
3. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung)
4. Gemeindestraßen
5. Sonstige öffentliche Straßen

§ 2 Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen nicht zu dem bestimmungsgemäßen Zwecken benutzt werden, und/oder ein Verhalten vorliegt, durch das andere gefährdet werden oder

der Mitgebrauch anderer erheblich beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird. Der Mitgebrauch anderer wird zum Beispiel durch ein Niederlassen erheblich beeinträchtigt oder ausgeschlossen, wenn dadurch andere nicht mehr passieren können, das Passieren unzumutbar behindert wird oder infolgedessen Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn dabei Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert werden.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung öffentlichen Straßen.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) durch die Landeshauptstadt Kiel.

§ 3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Landeshauptstadt Kiel zu beantragen. Sie soll schriftlich beantragt werden.

Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigelegt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung,
2. eine textliche Beschreibung,
3. Angaben, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Sie ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Kiel nicht übertragbar.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
2. durch Zeitablauf,
3. durch Widerruf,
4. wenn der/die Erlaubnisnehmer/in oder sein/ihr Rechtsnachfolger/in von ihr drei Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für das Betteln. Geduldet wird das von einem selbstgewählten Standort ausgehende Betteln ohne Passanten anzusprechen, zu behindern, verbal oder körperlich zu bedrohen oder auch nur zu berühren.

(5) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für künstlerische Darbietungen, wie z. B. Pflastermalerei, nicht elektronisch verstärkte Instrumentalmusik und Kleinkunstaktionen.

(6) Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Abfall, Kot und Urin.

§ 4 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 5
Gestrichen

§ 5a Übergangsregelung

Ausgeübte Sondernutzungen vor Inkrafttreten der 6. Nachtragssatzung, für die die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung in der bis dahin geltenden Fassung als erteilt galten, gelten weiterhin als erteilt, für den Widerruf gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 6
Nutzung nach bürgerlichem Recht

- (1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern
1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
 2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.
 3. Für Überbauungen öffentlicher Gehwege durch Wärmedämmungen werden zivilrechtliche Verträge geschlossen. Nach der Überbauung muss eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 Metern verbleiben. Ein Nutzungsentgelt wird für die Überbauung nicht erhoben. Grundlage ist das von der Ratsversammlung am 15.05.2008 beschlossene Kieler Energie- und Klimaschutzkonzept 2008, 4. Titel: Planen Bauen Sanieren; Arbeitsfeld 8: Platz für Klimaschutzdämmungen auf Kieler Gehwegen.
- (2) Die über die in Absatz 1 genannten Fälle hinausgehende Nutzung der im § 1 Nr. 5 genannten Straßen richtet sich nach öffentlichem Recht, soweit nicht im Einzelfall zivilrechtliche Verträge geschlossen werden.

§ 7
Erstattung von Mehrkosten

(1) Muß wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen eine öffentliche Straße verändert oder aufwendiger hergestellt werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z. B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen), so wird die Herstellung von der Landeshauptstadt Kiel durchgeführt oder veranlaßt.

Der/Die Veranlasser/in hat der Landeshauptstadt Kiel die Mehrkosten für die Herstellung und die Unterhaltung innerhalb eines Monats nach Abschluß der Arbeiten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Kiel kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Wird die aufwendigere Herstellung der Straße im Zusammenhang mit der Errichtung einer Grundstücksüberfahrt erforderlich, so sind die baulichen Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Tiefbauamt auf Kosten des/der Anlieger(s)/in von einer durch den/die Erlaubnisnehmer/in beauftragten und vom Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel anerkannten Fachfirma durchzuführen.

(3) Wer eine öffentliche Straße im Rahmen der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt, hat die Beschädigung oder Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls

kann die Landeshauptstadt Kiel die Beschädigung oder Verunreinigung auf seine/ihre Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Landeshauptstadt Kiel oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Antragssteller/in, Erlaubnisinhaber/in oder sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung von Märkten im Sinne der Marktordnung (z. B. Wochenmärkte und Jahrmärkte) gilt die Marktsatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in den Kieler Nachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kiel vom 28.12.1972 außer Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Erlaß des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 24.05.1989 erteilt.

Kiel, den 02.05.1989

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Hochheim Stadtsiegel
Bürgermeister

Für die 1. Nachtragssatzung:

Kiel, den 28.11.1994

Dr. Kelling Stadtsiegel
Der Oberbürgermeister

Für die 2. Nachtragssatzung:

Kiel, den 08.12.2000

Gansel Stadtsiegel
Der Oberbürgermeister

Für die 3. Nachtragssatzung

